

23.11.88

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und
Schleswig-Holstein

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast im Bereich des
gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Punkt 12 der 595. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der Kommission, dafür zu sorgen, daß die Aufforderung des Rates in seiner 2. Entschliebung vom 24.7.1986, eine effektive Anwendung der auf dem Gebiet der Gleichbehandlung bestehenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten, durch Erlass einer Richtlinie des Rates zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern verwirklicht wird.

Die vorgeschlagene Richtlinie sucht dem Mißstand zu begegnen, daß etwa bei einer Einstellung oder Beförderung - um nur zwei wichtige Anwendungsfälle herauszugreifen - ein Mann gegenüber einer Frau wegen seines Geschlechts bevorzugt wird, ohne daß die Frau im Regelfall dies vor Gericht erfolgreich dartun könnte. Die Frau kann bislang regelmäßig einen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber nicht veranlassen, die Gründe für ihre Nichteinstellung oder Nichtbeförderung offenzulegen.

Die in dem Richtlinienentwurf vorgeschlagenen Regelungen zur Verlagerung der Beweislast, zum Verfahren zur Erlangung von Beweismitteln und zu den Merkmalen der mittelbaren Diskriminierung könnten diskriminierten Frauen bei der Durchsetzung ihrer Rechte helfen.

Ausgeliefert am 24. NOV. 1988

- 2 -

Die Beweislastvorschrift ist aber rechtstechnisch nicht gelungen. Sie enthält Widersprüchlichkeiten, die nicht nur redaktionelle Bedeutung haben, sondern diese zentrale Vorschrift geradezu inoperabel machen:

In Absatz 1 wird gesagt, daß die klagende Person lediglich Umstände darlegen muß, die eine Vermutung für das Vorliegen einer Diskriminierung begründen, so daß die Beweislastumkehr eintritt. "Darlegen" bedeutet im Deutschen Recht lediglich, daß Tatsachen vorgetragen werden müssen, ohne daß sie in irgendeiner Weise bewiesen werden müssen. In der Begründung (Seite 7) aber ist die Rede davon, daß die klagende Partei "glaubhaft zu machen" hat, daß eine Behandlung zu ihren Ungunsten wegen des Geschlechts erfolgte. "Glaubhaft machen" ist aber ein in der Zivilprozeßordnung gebrauchter terminus technicus (§ 294 ZPO), der im Gegensatz zum Beweis nicht volle Überzeugung des Gerichts, sondern nur den Beleg eines relativ hohen Grades an Wahrscheinlichkeit der behaupteten Tatsachen bedeutet. Damit ist eine Beweisführung erforderlich, welche erheblich höhere Anforderungen bedeutet als bloßes "Darlegen".

Im Text des Artikels 3 Abs. 2 ist schließlich davon die Rede, daß die vermutungsbegründenden Tatsachen "belegt" werden müssen. Das deutsche Recht kennt den Begriff des "Belegens" nicht. Am ehesten würde man unter diesem Wort einen Vollbeweis verstehen. Das aber würde die Zielsetzung der Richtlinie in ihr Gegenteil verkehren.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, daß Art. 3 Ziffern 1 und 2 so umformuliert werden, daß die Zielsetzung der Richtlinie erreicht wird.

In der Bundesrepublik hat sich inzwischen die Meinung durchgesetzt, daß die Beweislastregel des § 611 a Abs. 1 Satz 3 BGB zu einem wirksamen Schutz von Frauen im Arbeitsleben nur sehr wenig beitragen kann.

Artikel 5 des Richtlinienentwurfs wird als besonders wichtig erachtet. Die Definition der mittelbaren Diskriminierung ist an das Urteil des europäischen Gerichtshofs vom 13.05.1983, RS 170/84 (Bilka-Kaufhaus ./.. Weber von Hartz) angelehnt. Ihre Aufnahme in eine europäische Richtlinie ist beson-

ders zu begrüßen, da sie geeignet ist, die Rechtssicherheit auf diesem Gebiet zu fördern und die im Arbeitsleben zahlenmäßig besonders erhebliche mittelbare Diskriminierung zu bekämpfen. Die Übersetzung der Definition der mittelbaren Diskriminierung scheint indessen nicht völlig gelungen. Er-sichtlich soll bei dem Ausdruck "unverhältnismäßig nachteilige Wirkungen" sich das Wort "unverhältnismäßig" auf das Zahlenverhältnis und nicht auf die Wirkung beziehen. Der deutsche Rechtsbegriff der Verhältnismäßigkeit ist erkennbar nicht gemeint. Eine Übersetzung wie "... tatsächlich eine für mehr Personen eines Geschlechts als des anderen nachteilige Wirkungen ..." würde das gemeinte deutlicher werden lassen.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, Art. 5 entsprechend umzuformulieren.